



## Impuls-Statement

An                   BMJV  
Von                 Dr. Peter Kather  
Betreff             BMJV-Symposium, 08. Juli 2021, Panel 2

---

In dem Panel 1 haben wir über die gesetzgeberischen Vorgaben, also das „ob“, der Patentierbarkeit von Pflanzen und Tieren diskutiert und auch über die Umsetzung durch die Erteilungsbehörden, also das „wie“. Jetzt geht es darum, wie mit Patenten, die auf Pflanzen oder Tiere erteilt worden sind, bei der Rechtsdurchsetzung umgegangen wird und dabei, ob genügend Gestaltungsspielräume vorhanden sind oder ein Reformbedarf besteht.

Um das Ergebnis plakativ vorwegzunehmen: ich meine, dass unser bestehendes Patentsystem in beide Richtungen, also Patentinhaber und Patenbenutzer, ausgewogen ist und sowohl den unterschiedlichen Einzelinteressen als auch einem gesellschaftlichen Gesamtinteresse gerecht werden. Ich sehe nicht, dass es derzeit nötig wäre, dieses System zu ändern oder zu reformieren.

In meiner über 30-jährigen Tätigkeit als auf Patentverletzungsverfahren spezialisierter Jurist hat sich bestätigt, dass ein funktionierendes Patentsystem, das Innovationen in allen Bereichen schützt und für einen begrenzten Zeitraum ein Ausschließlichkeitsrecht gewährt, notwendig ist, damit solche Innovationen stattfinden und damit Fortschritt möglich ist. Die Argumente, ob ein Patentsystem Fortschritt fördert oder hindert, sind mit leichten Varianten seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die gleichen. Ob man die einen oder die anderen Argumente für überzeugender hält, ist heute nicht mehr entscheidend, nachdem wir ein solches System seit rund 150 Jahren haben, und vor allem, nachdem wir seit gut 100 Jahren durch internationale Abkommen in ein internationales Patentsystem eingebunden sind und wohl kaum ein Inselleben anstreben.

Nach meiner Erfahrung nutzt ein funktionierendes Patentsystem in allen Bereichen nicht nur großen Unternehmen, sondern vor allem auch mittelständischen sowie kleinen Unternehmen



und insbesondere Start-Ups. Gerade für solche Unternehmen sind Patente häufig das einzige Druckmittel, um der rein wirtschaftlichen Macht von großen Unternehmen etwas entgegensetzen zu können.

Jedes Patentsystem kann im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die wir als ungerecht ansehen. In jedem Patentsystem können durch die beteiligten Personen Fehler passieren und Fehlentscheidungen getroffen werden. Diese können aber in unserem ausgefeilten Rechtsschutzsystem beseitigt und korrigiert werden. Auch wenn dies im Einzelfall nicht immer geschehen ist und geschieht, bleibt das System sinnvoll; auch bei Patenten auf Pflanzen und Tiere.

- Zu Patenten auf Pflanzen und Tiere haben wir die im nationalen Patent Recht, auf EU-Ebene und von dort übernommen im Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) gesetzlich geregelten Ausnahmen von der Patentierbarkeit. Diesen gesetzlich geregelten Ausnahmen von der Patentierbarkeit wird mit Disclaimern in den Patentansprüchen Rechnung getragen. Ausgenommene Bereiche geben keine Ansprüche aus einem Patent. Disclaimer sichern mögliche Patentbenutzer ab.
- Nur zur Abrundung: Für pflanzliches und tierisches Vermehrungsmaterial beschränkt das gesetzliche Landwirtschaftsprivileg den Patentschutz.
- Bei der Umsetzung von Patenten in Verletzungsverfahren ist die Verhältnismäßigkeit von Ansprüchen zu prüfen (mit der Reform im 2. Patentrechtsmodernisierungsgesetz ausdrücklich, zuvor aber ebenso durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH)). Damit bestand und besteht eine Handhabe für die Gerichte, besonderen Situationen angemessen Rechnung zu tragen.
- Das Patentgesetz gibt die Möglichkeit, dass „im öffentlichen Interesse“ Zwangslizenzen erteilt werden. Die Vorschrift ist entsprechend auf den Sortenschutz anwendbar. Das Ausschließlichkeitsrecht des Patentinhabers kann also eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf eine Zwangslizenz ist eine relevante Verteidigung in einem Verletzungsprozess.



- Das Patentgesetz gibt zudem der Bundesregierung die Möglichkeit, einen Patentschutz „im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt“ auszusetzen.
  
- Würde durch einen umfassenden Patentschutz ein faktischer Standard entstehen und sich eine marktbeherrschende Stellung des Patentinhabers ergeben, hätten Patentbenutzer einen Anspruch auf eine kartellrechtliche Zwangslizenz. Patentinhaber müssten von sich aus Lizenzen zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen anbieten. Dies ist für gesetzte Standards inzwischen etablierte Praxis.
  
- Lizenzierungsplattformen mit einem transparenten Lizenzprogramm sind nach meiner Einschätzung und Erfahrung ein probates Mittel, die Interessen zwischen einer Vielzahl von Patentinhabern und einer Vielzahl von Patentbenutzern adäquat auszugleichen. In diese Richtung geht die Patentplattformen, die Herr Dr. Popp vorstellt.

Insgesamt bietet das bestehende Patentsystem einen Anreiz für Innovation und Fortschritt, weil es mit dem Ausschließlichkeitsrecht für eine begrenzte Zeit eine Belohnung bereithält. Es bietet aber auch eine ganze Palette von Möglichkeiten, die das Ausschließlichkeitsrecht aus einem Patent beschränken, wenn die Berufung auf einen bestehenden Patentschutz für den einzelnen Benutzer eines Patents und/oder für die Gesellschaft insgesamt inadäquat ist.

\*\*\*